

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfüllung dieser Pflicht, — die im vorliegenden Falle sachgemäß und lobenswert geschehen ist —, sollte die Behörde nicht durch das Risiko gehemmt werden, daß dann unter Umständen Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 angenommen würde.

4. Von dem Grundsatz, daß nur bei behördlichem Zwang Anstaltsversorgung anzunehmen ist, wäre allerdings dann abzuweichen, wenn die Behörde zwar den Zwang ausüben könnte und müßte, es aber unterläßt, um der Wirkung von Art. 2 Abs. 2 (Fortdauer des Konkordatswohnsitzes) zu entgehen. So insbesondere wenn die durch die Verhältnisse gebotene Bevormundung einer Person unterlassen würde. Im vorliegenden Fall ist aber nicht dargetan, daß V. M. hätte bevormundet werden müssen. Sie hat bis zum Eintritt in die Anstalt in der Fabrik gearbeitet.

5. Aargau macht endlich eventuell geltend, die Gemeinde habe den Wegzug veranlaßt oder begünstigt. Art. 12 Abs. 3 ist jedoch nicht anwendbar, denn es besteht kein Zweifel darüber, daß die Unterbringung von V. M. in der Anstalt Gnadenthal in deren wohlverstandenen Interesse lag.

6. Das Schreiben der Vormundschaftsbehörde von O. vom 5. September 1935 ist ohne rechtliche Bedeutung für den vorliegenden Entscheid. Die, von Zürich verneinte, Frage, ob es eine Kostengarantie enthalte, muß offen bleiben; denn auch wenn eine solche gegeben worden wäre, hätte dies an der Freiwilligkeit des Eintrittes von V. M. in die Anstalt nichts geändert. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn diese Erklärung den verbindlichen Willen bekundet hätte, den Fall freiwillig auch weiterhin konkordatlich zu behandeln. Das kann aber nicht angenommen werden angesichts der Tatsache, daß das Schreiben nicht von einer Armenfürsorgebehörde ausging und nicht an eine solche gerichtet war. Die Frage, welche rechtlichen Verpflichtungen allenfalls aus diesem Schreiben entstanden sein mögen, fällt daher nicht in den Rahmen des Konkordates und die konkordatliche Schiedsinstanz ist nicht zuständig, sie zu entscheiden.

7. Das Gesagte führt zu folgenden Schlüssen:

Weil V. M. nicht anstaltsversorgt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 war, und weil Art. 12 Abs. 3 nicht anwendbar ist, hat ihr Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich mit dem Eintritt in die Anstalt aufgehört, der Rekurs des Kantons Zürich muß daher geschützt werden mit der Feststellung, daß Zürich an die seit dem 1. April 1943 entstandenen Fürsorgekosten nicht konkordatlich beizutragen verpflichtet ist.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird gutgeheißen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

3. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Halbgeschwister sind den vollbürtigen Geschwistern hinsichtlich der Beitragspflicht gleichzustellen. — Der Verwandtenbeitrag bestimmt sich u. a. nach den gegenwärtigen und zukünftigen Verdienstverhältnissen des Pflichtigen. — Begriff der „günstigen Verhältnisse“ bei Freierwerbenden.*

Am 9. August 1943 hat der Regierungsstatthalter von B. den H., Bäckermeister in B., auf Begehren der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 40.— an seinen Halbbruder M., verurteilt. Diesen Entscheid hat der Gesuchsgegner innert nützlicher Frist an den

Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Er stellt das Begehren, die erstinstanzliche Erkenntnis sei auf eine Leistung von monatlich Fr. 20.— abzuändern.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Der Gesuchsgegner ist der Halbbruder des auf Rechnung der auswärtigen Armenpflege des Kantons Bern seit dem Jahre 1912 in einer Anstalt versorgten M. Das jährliche Kostgeld beträgt gegenwärtig Fr. 500.—. Die Bedürftigkeit des M. und der Umfang der öffentlichen Aufwendungen werden nicht bestritten.

2. Als beitragspflichtige Verwandte kommen vorliegend die Geschwister des Unterstützten in Frage. Nach den Erhebungen der Armendirektion sind diese aber mit Ausnahme des Gesuchsgegners — der als Halbbruder hinsichtlich der Beitragspflicht den vollbürtigen Geschwistern gemäß allgemeiner Rechtsanschauung gleichzusetzen ist — nicht beitragsfähig. Es ist somit zu untersuchen, in welchem Umfang H. zu Beiträgen herangezogen werden kann.

Geschwister haben nach Art. 329, Abs. 2 ZGB Verwandtenbeiträge nur zu leisten, wenn sie sich in günstigen Lebensverhältnissen befinden. Diese Voraussetzung trifft dann zu, wenn der Beitragspflicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung Genüge getan werden kann. Die „günstigen Verhältnisse“ sind kein absoluter Begriff. Ob sie vorliegen, kann nur im Hinblick auf den geforderten Betrag entschieden werden.

3. Der Regierungsstatthalter von B. hat H. auf Grund seines Vorjahreseinkommens von Fr. 15 000.— zu einer Monatsleistung von Fr. 40.—, rückwirkend ab 1. Februar 1943, verpflichtet. Der Gesuchsgegner behauptet nun allerdings, daß seit dem erstinstanzlichen Entscheid Ereignisse eingetreten seien, welche seinen zukünftigen Verdienst wesentlich beeinträchtigen würden. Seinem bisherigen Einkommen komme deshalb für die Beurteilung seiner zukünftigen Beitragsfähigkeit keine Bedeutung mehr zu. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf eine kürzlich erfolgte Verfügung der eidgenössischen Preiskontrolle über die Regelung der Preise für Spezialbrote. Nach dieser müsse der Hauptartikel des Gesuchsgegners seit 1. September 1943 um 5 und 11 Rappen billiger verkauft werden. Auf Grund des Vorjahresumsatzes lasse sich der jährliche Ertragsschwund auf zirka Fr. 5917.— im Jahr berechnen.

4. Eine Verfügung, welche die bisher anscheinend nicht geregelten Preise für Spezialbrote ordnet, ist tatsächlich in diesem Jahr erlassen worden. Ob sie aber für H. einen Verdienstaufschlag im angegebenen Maße nach sich ziehen wird, ist gegenwärtig zum mindesten nicht abgeklärt, wenn nicht unwahrscheinlich. Von kompetenter Seite wird nämlich auf die mit der Verfügung in Zusammenhang stehende Verbilligung des Mehls hingewiesen. Die gleiche Stelle läßt auch die Möglichkeit einer zukünftigen Materialersparnis auf dem einzelnen Stück des Artikels offen. Dazu kommen noch die folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

Wohl bestimmt sich der Verwandtenbeitrag nach den gegenwärtigen und zukünftigen Verdienstverhältnissen des Pflichtigen. Nun stößt gerade diese Einkommensbestimmung bei Freierwerbenden auf Schwierigkeiten. Gewöhnlich läßt sich nur ein vergleichsweiser Schluß aus den steuermäßigen Feststellungen des Vorjahres ziehen. Wenn nun schon das einzusetzende Jahresergebnis notgedrungen eine ledigliche Wahrscheinlichkeitsrechnung darstellt, so ist es geradezu ausgeschlossen, die einzelnen Monatsbetreffnisse mit ihren saison- und konjunkturbedingten Schwankungen zu berechnen. Man ist deshalb bei der Beurteilung der

Beitragsfähigkeit auch dann darauf angewiesen, vom mutmaßlichen Jahreseinkommen als Gesamtheit auszugehen, wenn die Beitragsleistung in monatlichen Raten zu erbringen ist. Daraus ergibt sich, daß die Auswirkungen einkommensvermindernder Umstände vorerst nur so weit zu berücksichtigen sind, als sie das betreffende Jahresergebnis beeinflussen. Wird die Beitragspflicht erst im Verlaufe des Jahres streitig, so ist eventuell angemessen zu berücksichtigen, daß der Pflichtige eine Verdiensteinbuße am Anfang des Jahres noch nicht voraussehen konnte und deshalb seine bisherigen Ausgaben nicht darnach richtete.

5. Diese Richtlinien sind nun sinngemäß auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Wie erwähnt, verfügte H. über ein Vorjahreseinkommen von Fr. 15000.—. Von dieser Zahl ist mangels anderer Anhaltspunkte auch für dieses Jahr auszugehen. Will man eine mögliche Verdiensteinschränkung berücksichtigen, so ergeben sich nach der allerdings zu ungünstigen Berechnung des H. für die verbleibenden 4 Monate des Jahres Fr. 2000.— Einbuße. Es verbleiben ihm Fr. 13 000.—. Außergewöhnliche Verpflichtungen sind keine vorhanden. Seine Familie zählt 4 Köpfe. Bei dieser Sachlage stellen die Fr. 13 000.— Einkommen immer noch derart günstige Verhältnisse dar, daß dem Verpflichteten auch dann eine Leistung von insgesamt Fr. 440.— für das Jahr 1943 zugemutet werden kann, wenn er auch eine gewisse Verschlechterung seines Verdienstes nicht schon vom Jahresanfang an in Rechnung stellen konnte. Dabei ist es allerdings aus verfahrenstechnischen Gründen gerechtfertigt, H. im Sinne des erstinstanzlichen Entscheides zu einer vorderhand unbefristeten Leistung von monatlich Fr. 40.— zu verpflichten. Ob ihm im nächsten Jahr dauernd eine gleiche Leistung zugemutet werden kann, ist jetzt nicht zu untersuchen. Eine Neuurteilung würde sich auf alle Fälle erst dann rechtfertigen, wenn die steuermäßigen Feststellungen dieses Jahres einen Schluß auf das mutmaßliche Einkommen von 1944 erlauben werden.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 9. August 1943 wird bestätigt und H. verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für Rechnung seines Halbbruders M. einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 40.—, rückwirkend ab 1. Februar 1943, zu bezahlen. Die Beiträge verfallen jeweils auf Monatsende.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, vom 2. Mai 1943).

4. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ausmaß der Leistungspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater; rückwirkende Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen.*

In der am 9. 3. 1942 von der Armendirektion des Kantons Bern als Vertreterin des Staates Bern, vertreten durch Fürsprecher B., eingereichten Klage gegen A. T., Metzger in B., vertreten durch Fürsprecher Z., mit den Rechtsbegehren:

1. A. T. sei zu verurteilen, dem Staate Bern den Betrag von Fr. 1170.— + Zins à 5% ab 24. 8. 1939 von Fr. 360.—, ab 3. 11. 1941 von Fr. 720.— und ab heute von Fr. 90.— zu bezahlen.
2. Der Beklagte sei zu den Kosten und einer Prozeßentschädigung zu verurteilen.

Nach Einsicht der Antwort des Beklagten vom 25. 3. 1942 mit dem Begehren, das Gericht möge

1. die Klage kostenfällig abweisen unter Zuspruch einer Prozeßentschädigung,

hat das Gericht den Akten entnommen und nach Anhörung der Vertreter der Parteien in Erwägung gezogen:

A. 1. Die Klägerin wurde ersucht, den Vater des Beklagten, T. D. L., geb. 1863, von O., der infolge seines Alters nicht mehr fähig ist, sich selber durchzubringen und welcher mit seiner Tochter, M. T., Fabrikarbeiterin, deren bescheidenen Verhältnisse nicht ermöglichen, den Vater zu ihren Lasten zu haben, zusammenwohnt, zu unterstützen.

Außer dem Beklagten und der obgenannten Tochter sind noch vorhanden: eine Tochter, Frau M. und ein Sohn H. T., welche bedürftig sind; ein dritter Sohn A. Th. ist in der Lage für seinen Vater Fr. 15.— und eine dritte Tochter, Frau B., Fr. 5.— pro Monat zu bezahlen, was Fr. 20.— pro Monat ausmacht, wozu noch der Ertrag einiger weniger Arbeiten, welche D. L. T. während der Jahre 1936 bis 1938 ausführen konnte, kommt. Die Armendirektion sorgte für den Rest durch Unterstützung von ca. Fr. 30.— pro Monat. Der Beklagte seinerseits beschränkte sich darauf, seinem Vater anlässlich gelegentlicher Besuche, welche sich zirka sechsmal im Jahr wiederholten, Fleisch und Fett mitzugeben.

In einer Unterredung im Herbst 1938 machte ihn der Regierungsstatthalter des Montagnes auf die Bedürftigkeit seines Vaters aufmerksam und teilte ihm mit, daß dieser sich an die Armendirektion wenden mußte. Der Beklagte entgegnete, daß er mit Naturalsendungen im Werte von Fr. 20.— monatlich helfe und daß er seine Pflicht seinem Vater gegenüber erfüllen werde, weigerte sich dagegen, seinen Bruder H. zu unterstützen.

Der Regierungsstatthalter des Montagnes wurde im Frühjahr 1941 ersucht, beim Beklagten neuerdings zu intervenieren. Diesmal lehnte er ab.

2. Das Total der von der Armendirektion an den Vater des Beklagten ausgerichteten Unterstützungen beläuft sich auf Fr. 1170.—; Fr. 90.— 1936, Fr. 360.— 1937, Fr. 360.— 1938, Fr. 270.— 1939 und Fr. 90.— im Jahre 1941. Die Klägerin betrieb den Beklagten für diese Beträge am 24. 8. 1939 für Fr. 360.— und am 3. 11. 1941 für Fr. 720.—. Der Beklagte machte Rechtsvorschlag.

3. Die Verhältnisse des Beklagten werden vom Regierungsstatthalter, dessen Zuständigkeit und Objektivität nicht in Zweifel gezogen werden kann, als gut bezeichnet; er schrieb am 14. 6. 1941 dem Kläger. „Mit nur einem 7jährigen Kind hat diese Familie keine großen Lasten.“ Zudem war der Beklagte in den Jahren 1937—1942 mit durchschnittlich Fr. 10 000.— Einkommen und Fr. 5600.— für die Steuern taxiert.

Es stimmt, daß der Beklagte im Jahre 1935 Konkurs, aber nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, machte. Er hatte die Kosten einer unbedeutenden Betreibung nicht bezahlt. Sein Konkurs wurde bald nachher widerrufen.

B. Der Kläger stützt sich auf die Art. 328 und 329 ZGB und behauptet, der Beklagte sei in der Lage gewesen, seinen Vater zu unterstützen und Rückerstattung der zu diesem Zwecke gemachten Auslagen zu leisten.

C. Der Beklagte macht geltend, daß seine Verhältnisse ihm nicht erlaubten, mehr für seinen Vater zu tun, als er geleistet habe. Jedenfalls sei er heute nicht in der Lage, eine so große Summe zu bezahlen, wie verlangt werde. Von der Intervention der Armenbehörde habe er nichts gewußt.

In rechtlicher Beziehung.

1. Daß der Vater des Beklagten unterstützungsbedürftig war, daß der Beklagte an Stelle des Klägers hätte helfen können, kann nicht bestritten werden.

Die Verhältnisse des Beklagten erlaubten ihm ohne Zweifel, Fr. 30.— pro Monat an seinen Vater zu bezahlen. Er mußte wissen, daß letzterer hilfsbedürftig

war, sonst hätte er 1938 dem Regierungsstatthalter nicht antworten können, wie er es getan hat, und seither mußte er von der Unterstützung der bernischen Armenbehörde wissen. Aber es scheint, daß er mit den seltenen Geschenken, die er auf Fr. 20.— monatlich schätzte, einer unangenehmen Pflicht auszuweichen versuchte, wie der Regierungsstatthalter anlässlich seiner zweiten Vorsprache den Eindruck erhielt. Die Anmaßung des Beklagten, sein Vater selbst oder seine Schwester hätte per Velo von S. nach B. jeden oder fast alle Tage ein Pack Fleisch holen können, muß als lächerlich bezeichnet werden. Der Beklagte hatte keinen Grund, dieses Fleisch nicht per Post zu schicken und nichts hinderte ihn in seiner Lage, nicht Naturalien, sondern die Fr. 30.— zu senden, die die Klägerin vorschließen mußte.

2. Wenn der Beklagte die periodischen Zahlungen von Fr. 30.— pro Monat ganz gut leisten konnte, kann man sich fragen, ob er auch in der Lage ist, den Betrag von Fr. 1170.—, der von ihm verlangt wird, auf einmal zu bezahlen. Er behauptet, in den Steuern zu hoch taxiert worden zu sein und gibt an, das Vermögen sei nichts anderes als Metzgereimaterial.

Man kann nicht annehmen, daß die Steuertaxation zu hoch sei. Wenn dies der Fall wäre, hätte der Beklagte rekurriert und durch Vorlage seiner Buchhaltung die gewünschte Rektifikation erhalten. Die Tatsache, daß ein Nachbar und Kunde, der Zeuge S., ihn nicht als wohlhabend bezeichnet und ihm gelegentlich mit Geld aushilft, vermag nicht das Gegenteil darzutun.

Der Beklagte hat den Beweis nicht erbracht, daß die Metzgereigerätschaften sein einziges Vermögen seien und selbst wenn dies der Fall wäre und es Fr. 10000.— betragen würde, wäre es ihm möglich, das nötige Geld zu finden, um dem Kanton Bern zurückzuerstatten.

3. Die zwei genannten Betreibungen gelten als in Verzugsetzung und die Zinse sind für die betriebenen Forderungen schuldig seit Zustellung der Zahlungsbefehle. Seit Einreichung der Klage wird der Zins für den Rest von Fr. 90.— geschuldet.

Aus diesen Gründen :

1. erklärt das Gericht die Klage als begründet und verurteilt den Beklagten, dem Kläger den Betrag von Fr. 1170.— zu bezahlen mit Zins à 5% ab 24. 8. 1939 von Fr. 360.—, ab 3. 11. 1941 von Fr. 720.— und ab 5. 3. 1942 von Fr. 90.—.

2. auferlegt das Gericht dem Beklagten die Gerichtskosten von Fr. 147.10 und eine Prozeßentschädigung, festgesetzt auf Fr. 300.—.

(Entscheid des Zivilgerichtes Le Locle vom 29. Juli 1943.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. *In Beachtung der Praxis des Bundesgerichtes, wonach die Kinder gegenüber den Eltern bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit unterstützungspflichtig sind, ist die Beitragspflicht zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie streng zu bemessen.*

Der im Jahre 1868 geborene J. H., Landarbeiter, von und in B., stellte am 26. Mai 1943 beim Regierungsstatthalteramt B. gegenüber seinem Sohn H., geboren 1901, Gärtner, das Gesuch um einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 30.—. Diesem Begehren hat der Regierungsstatthalter vom 18. 8. 1943 entsprochen. Der Entscheid wurde vom Gesuchsgegner mit Datum vom 31. 8. 1943 an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen. Das entsprechende Begehren lautet, daß der Gesuchsgegner in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides monatlich nur zu Fr. 15.— zu verhalten sei.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Der Rekurs ist innert nützlicher Frist eingereicht worden. Es ist somit auf ihn materiell einzutreten.

2. Die Familie des nunmehr 75jährigen Gesuchstellers besteht aus ihm und der Ehefrau. Seine fünf noch lebenden Kinder sind verheiratet. Gemeinsam mit diesen ist er Eigentümer einer laut Grundsteuerschätzung auf Fr. 7650.— veranschlagten Liegenschaft. Deren Belastung beträgt ca. Fr. 1800.—. Vater H. hat das unbeschränkte Wohnungs- und Nutzungsrecht. Weiteres Vermögen ist — nachdem eine der Ehefrau vor Jahren angefallene Erbschaft bis auf wenige Franken aufgebraucht wurde — keines mehr vorhanden. Sein Einkommen beschränkt sich auf den jährlichen Beitrag der Bundeshilfe von Fr. 400.—, eine Summe, die auch in Würdigung der ländlichen Selbstversorgungsmöglichkeiten zum Unterhalt des Ehepaares nicht langem dürfte. Eine wesentliche Steigerung seines Einkommens durch eigene Erwerbstätigkeit, wie dies der Gesuchsgegner behauptet, kann in Anbetracht seines hohen Alters nach menschlicher Voraussicht nicht mehr erwartet werden.

Die Bedürftigkeit des Gesuchstellers steht somit fest. Auch mit den von ihm ursprünglich geforderten Fr. 30.— im Monat sind seine Mittel noch knapp, um so mehr als ihn als Miteigentümer ein allerdings bescheidener Zinsanteil für die auf dem Hause lastenden Schulden trifft.

3. Bei der Untersuchung, in welchem Umfang dem pflichtigen Sohne Verwandtenbeiträge auferlegt werden können, ist folgendes zu beachten:

Nach der Aktenlage kommen die vier verheirateten Töchter des Gesuchstellers, die über keine eigenen Mittel verfügen, für Beitragsleistungen nicht in Frage. Der $\frac{1}{6}$ -Anteil, den jede auf der Liegenschaft besitzt, kann in diesem Zusammenhang nicht wesentlich in Betracht gezogen werden.

Hingegen ergeben die gemachten Erhebungen, daß der Sohn H. H. über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 599.— verfügt. Seine Familienlasten halten sich in Anbetracht seiner Kinderlosigkeit eher unter dem üblichen Durchschnitt. Der Nachweis außerordentlicher Verpflichtungen konnte ebenfalls nicht erbracht werden. Wenn er im weitern auch mit zwei Arztzeugnissen seine etwas angegriffene Gesundheit darzutun versucht, so kann andererseits angenommen werden, daß aus diesem Umstand wenigstens gegenwärtig keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit folgt. Ob sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in Zukunft wesentlich verändern werden, kann hier nicht beurteilt werden. Gegebenenfalls besteht bei grundsätzlich veränderter Sachlage die Möglichkeit einer Neuüberprüfung des Falles.

4. Nachdem die Rechtsprechung des Bundesgerichtes bei der Umschreibung der Verwandtenbeitragspflicht im Vater-Sohn-Verhältnis sehr weit gegangen ist und dem Pflichtigen Leistungen bis zur Grenze der eigenen Bedürftigkeit zugemutet hat, kann der von Vater H. im oberinstanzlichen Verfahren auf Fr. 20.— herabgesetzte verlangte Beitrag nicht als übersetzt bezeichnet werden. Das Einkommen des H. H. verträgt eine derartige Belastung.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. In teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird H. H. verurteilt, seinen Eltern einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu leisten, zahlbar jeweilen auf Ende eines jeden Monats an diese direkt.

2. Die Unterstützungspflicht beginnt ab 1. Mai 1943. Die rückständigen Beträge für die Monate Mai, Juni, Juli und August sind sofort zahlbar.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. September 1943.)